Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5148

07. 05. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur zeitweiligen Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden auf die dort jeweils angegebene Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

— vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 für die Waren in der Tabelle I;

— vom 1. September 1976 bis zum 31. März 1977 für die Ware in der Tabelle II;

— vom 15. Oktober 1976 bis zum 31. Dezember 1976 für die Ware in der Tabelle III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Anhang

Tabelle I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
03.01 A I b)	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	0 v. H.
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 v. H.
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (Hippoglossus reinhardtius), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 v. H.
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sogenannte „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie [a]	8 v. H.
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie [a]	8 v. H.
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0 v. H.
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	5 v. H.
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4 v. H.
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 v. H.
ex 03.02 A I f)	Köhler (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	7 v. H.
ex 03.02 A II d)	Köhlerfilets (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake	7 v. H.
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0 v. H.
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	10 v. H.
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	0 v. H.
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), der Sorte „Crassostrea gigas", mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	0 v. H.
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	4 v. H.

[a] Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 6. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 61/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 22. April 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Phaseolus vulgaris-Art	0 v. H.
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen [a])	0 v. H.
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol [a])	0 v. H.
ex 08.01 F	Kaschu-Nüsse, enthäutet	0 v. H.
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0 v. H.
ex 08.10 A	Heidelbeeren, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	4 v. H.
ex 08.10 B	Preiselbeeren und Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0 v. H.
ex 08.10 B	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt [a])	0 v. H.
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke [a])	0 v. H.
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 v. H.
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie [a])	12 v. H.
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie [a])	0 v. H.
ex 16.05 A	Krabbenfleisch, ausgenommen Fleisch der Art „Cancer paragus", nur in Wasser gekocht und ohne ihren Panzer, gefroren, in Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen [a])	5 v. H.
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art „Crangon", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 [a])	10 v. H.
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2 v. H.

[a]) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Tabelle II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.01 B I d)	Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0 v. H.

Tabelle III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 06.04 B I	Natürliche Weihnachtsbäume, nicht zur Wiederanpflanzung geeignet, und Zweige von Koniferen oder Stechpalmen zu Zierzwecken	0 v. H.

Fiche Financières	Annexe au Doc. GUD/404/76
	Date 6. 4. 1976

1. Ligne budgétaire concerne:

2. Intitulé de l'action: Proposition de règlement (CEE) du Conseil portant suspension temporaire des droits autonomes du tarif douanier commun pour un certain nombre de produits agricoles

3. Base juridique: Art. 43 du Traité-CEE

4. Objectifs de l'action:
   Suspension des droits du TDC pour les produits indiqués sous 2

5. Coût de l'action	1976	1977
à la charge du Budget de la CE	Impossible à évaluer sérieusement faute de statistiques communautaires.	
non-perception des droits	Les statistiques nationales des Etats qui sont demandeurs de la suspension en cause montrent un coût d'action d'au moins 12.200.000 U.C.	

Begründung

A.

Die gemischte Gruppe von nationalen Sachverständigen, die sich unter Leitung der Kommission mit der Prüfung wirtschaftlicher Tariffragen befaßt, hat in ihren Sitzungen vom 22./23. Januar, 11./12. und 25./26. Februar sowie 4. und 22. März 1976 folgende Fragen behandelt:

— Zweckmäßigkeit der Weiterführung von Zollaussetzungen für bestimmte landwirtschaftliche Waren, deren Gültigkeitsdauer am 30. Juni 1976 endet und

— neue, von einigen Mitgliedstaaten eingereichte Anträge auf Aussetzung von Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs ab 1. Juli 1976 für bestimmte landwirtschaftliche Waren.

Die vorgelegten Anträge betreffen Waren, bei denen die interessierten Mitgliedstaaten der Ansicht sind, daß die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs aus wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sei, da diese Waren in der Gemeinschaft nicht oder in nur unzureichendem Maß hergestellt werden.

B.

Auf Grund der Anträge der Mitgliedstaaten und ihrer Überprüfung hat die Kommission insbesondere die wirtschaftliche Lage für die betroffenen Waren in Betracht gezogen. Zur näheren Erläuterung dieser Situation sind im Anhang zu dieser Begründung statistische Angaben gemacht. Letztere beschränken sich auf die Lage in den Mitgliedstaaten, die die jeweilige Zollaussetzung beantragt haben, da eine Gemeinschaftsstatistik für diese Waren (ex-Positionen) nicht besteht, und das Statistische Amt der Kommission auch in der nächsten Zukunft diese Zahlen nicht liefern kann.

1. Fisch

   Die Versorgung der fischverarbeitenden Industrie der Gemeinschaft durch Anlandungen der Fischerei der Gemeinschaft ist unzureichend. Die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Fänge bewegen sich ständig rückläufig. Daher sind gewisse Mitgliedstaaten auf Einfuhren von umfangreichen Mengen aus Drittländern angewiesen. Die für diese Waren (Grundstoffe insbesondere für die Konservenindustrie) bestehenden Zölle mindern jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Industrien. Durch die Zollaussetzungen soll der Konservenindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Ferner soll die Zollaussetzung einer weiteren Preissteigerung für verarbeiteten Fisch entgegenwirken.

   Da eine Änderung der derzeitigen wirtschaftlichen Lage für die nächste Zukunft nicht erkennbar ist, ist eine Aussetzung der Zollsätze für die meisten dieser Fischarten für ein Jahr, also vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977, geboten.

   Für Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum) ist eine Zollaussetzung aus saisonalen Gründen vom 1. September 1976 bis 31. März 1977 beantragt worden.

   Für die meisten dieser Fischereiwaren handelt es sich um eine Verlängerung einer Zollaussetzung, die am 30. Juni 1976 ausläuft. Für Krabbenfleisch der Tarifstelle ex 16.05 A handelt es sich um eine neue tarifäre Maßnahme. Für Sardellen kann die Kommission keine Verlängerung der vollständigen Zollaussetzung vorschlagen. Da sich in einigen Mitgliedstaaten bei dieser Ware gewisse Absatzschwierigkeiten zeigen, schlägt die Kommission für diese Fischart unter Abwägung der Interessen von Gemeinschaftsfischern und der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft einen Aussetzungszollsatz von 5 v. H. vor.

2. Austern mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g; Austern der Sorte „Crassostrea gigas" mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g

   Durch Verschmutzung der Atlantikküsten ist in den Zuchtparks eine Sterblichkeit eingetreten. Da die Wiederherstellung dieser Zuchtparks mehrere Jahre dauert und der Verbrauch sich zudem erhöht hat, sind auf dem Gemeinschaftsmarkt widerstandsfähige und schnell wachsende Austernbrut und Mutteraustern gegenwärtig nicht ausreichend verfügbar. Daher muß insbesondere Frankreich diese Waren aus Drittländern, d. h. Japan und Kanada einführen.

   Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, die bestehende vollständige Zollaussetzung bis zum 30. Juni 1977 zu verlängern.

3. Pilze, Heidelbeeren, Hagebutten und Preiselbeeren

   Der Bedarf der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft, insbesondere der der Bundesrepublik Deutschland, muß durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden.

   Ein Zollschutz erscheint aus wirtschaftlichen Gründen nicht erforderlich, weil die hohen Lohnkosten für Sammler eine Eigenproduktion nicht zulassen. Durch die beantragte Zollaussetzung soll der Verarbeitungsindustrie die Möglichkeit des Wettbewerbs mit preisgünstigen Anbietern von Fertigerzeugnissen aus Drittländern gegeben werden. Daher erscheint es angebracht, bis 30. Juni 1977 die gegenwärtig bestehenden Zollaussetzungen zu verlängern.

4. Bohnen

   Der Bedarf der Gemeinschaft an trockenen weißen Bohnen kann durch die Gemeinschaft nicht gedeckt werden. So muß das Vereinigte Königreich seinen gesamten Bedarf durch Einfuhren aus Drittländern, insbesondere USA decken. Trockene weiße Bohnen unterlagen auf Grund rückläufiger Ernteerträge 1975 beträchtlichen Preissteigerungen, die auch 1976 anhielten. Durch eine Zollaussetzung könnten die Verarbeiter dieser Gemüse die Preissteigerungen auf ein Mindestmaß herabsetzen, was auch den Bestrebungen im Bereich der Inflationsbekämpfung entspräche.

   Die Kommission hält es daher für zweckmäßig, dem Antrag der Regierung des Vereinigten Königreichs auf eine vollständige Zollaussetzung für zwölf Monate zu entsprechen.

5. Datteln

   a) Die französischen Aufmachungsbetriebe haben sich bisher in Algerien und Tunesien versorgt. Da diese Länder bestrebt sind, ihre Produktion den örtlichen Aufmachungsbetrieben vorzuhalten, müssen diese Waren daher aus anderen Drittländern eingeführt werden.

      Dank dieser Versorgungsmöglichkeiten können die französischen Aufmachungsbetriebe weiterbestehen und ungefähr 3000 Arbeitern einen zufriedenstellenden Beschäftigungsgrad in einem Gebiet – dem Midi – gewährleisten, wo die Beschäftigungsmöglichkeiten sehr beschränkt sind.

      Da diese Lage unverändert besteht, hält die Kommission es für notwendig, bis zum 30. Juni 1977 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

   b) Es erscheint der Kommission zweckmäßig, gemäß dem Antrag der deutschen Regierung diese Zollaussetzung auch weiterhin auf gefrorene Datteln auszudehnen, für die dieser Mitgliedstaat einen erheblichen jährlichen Einfuhrbedarf hat.

   c) Die Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft muß sich zur Herstellung von Fruchtsoßen, Pickles und verschiedenen Backwaren durch Einfuhren von frischen und getrockneten Datteln aus Drittländern versorgen. Allein die britische Industrie verarbeitet jährlich große Mengen dieser Ware, die aus dem Iran und Irak eingeführt werden muß. Die Befürchtungen eines Mitgliedstaates, diese Datteln könnten unerwünschterweise zu Wein verarbeitet werden, können durch eine entsprechende Verwendungsbestimmung und strikte Verwendungskontrolle durch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten ausgeräumt werden. Die Kommission hält es daher im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der oben erwähnten Verarbeitungsindustrie für angebracht, die Zollaussetzung für diese Ware bis zum 30. Juni 1977 zu verlängern.

6. Safran

   Es besteht nur eine geringfügige Produktion dieser Ware innerhalb der Gemeinschaft, jedoch eine gemeinschaftliche Verarbeitungsindustrie auf diesem Gebiet, insbesondere in Frankreich. Da seit einigen Jahren der Preis für eingeführtes Safran sich erheblich erhöht hat, besteht die Gefahr, daß die Verwendung von Safran unwirtschaftlich wird und diese Betriebe ihre Tätigkeit einstellen müssen. Es erscheint daher zweckmäßig, die bestehende Zollaussetzung für diese Ware bis zum 30. Juni 1977 zu verlängern.

7. Paprika

   Diese Ware wird als Beimischung zum Leghennenfutter verwendet und steht in keinem Substitutionsverhältnis mit einem anderen landwirtschaftlichen Hühnerfuttermittel. Der Bedarf der Gemeinschaft, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, muß vollständig durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden.

   Im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Futtermittelindustrie ist es angebracht, bis zum 30. Juni 1977 die bestehende vollständige Zollaussetzung zu verlängern.

8. Weihnachtsbäume

   Der Bedarf der Bundesrepublik Deutschland an geschnittenen Tannenbäumen kann durch das eigene Angebot nicht ausreichend gedeckt werden. Weitere Bäume müssen daher überwiegend aus Dänemark eingeführt werden.

   Da die Zollsätze der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gegenüber Dänemark erst um 60 v. H. abgebaut wurden, beträgt die Zollbelastung für Einfuhren von Tannenbäumen aus Dänemark immerhin noch 4 v. H. des Wertes. Da die Lieferungen Dänemarks nicht durch andere Mitgliedstaaten ausgeglichen werden können, wirken sich die Einfuhrangaben preiserhöhend auf den deutschen Markt aus.

   Die beantragte befristete Zollaussetzung kann als wirksames Mittel gegen einen möglichen Preisauftrieb für geschnittene Tannenbäume angesehen werden.

9. Enthäutete Kaschu-Nüsse

   In ihrer Mitteilung an den Rat über die Anwendung der „Gemeinsamen Absichtserklärung betreffend die Entwicklung der Handelsbeziehungen mit einigen asiatischen Ländern" (Dok. KOM (73) 1801 endg. vom 24. Oktober 1973) hat

die Kommission eine vollständige Aussetzung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Ware vorgeschlagen. Sie hat diesen Vorschlag folgendermaßen begründet.

„Indien liefert als einziges asiatisches Land enthäutete Kaschu-Nüsse, seine Ausfuhren machen 45 v. H. der Einfuhren der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten und 67 v. H. der britischen Einfuhren aus.

Kaschu-Nüsse werden praktisch in Indien nicht erzeugt, sondern aus Tansania eingeführt und in Indien von Hand enthäutet, um auf diese Weise in einer Region, wo äußerst schwierige soziale Bedingungen herrschen, Arbeitsplätze zu schaffen. Zudem scheinen die indischen Ausfuhren mit keinem assoziierten oder assoziierbaren afrikanischen Staat zu konkurrieren. Unter diesen Voraussetzungen scheint es angemessen, alle Lieferanten gleich zu behandeln, weshalb die Kommission vorschlägt, den Gemeinsamen Zolltarif in Höhe von 2,5 v. H. vollständig auszusetzen. Eine Einbeziehung in die allgemeinen Zollpräferenzen würde nicht ausreichen, da das Erzeugnis nicht seinen Ursprung in Indien hat."

Die vorgeschlagene tarifäre Maßnahme ist nicht, wie ursprünglich geplant, in das Abkommen über Handelskooperation mit Indien aufgenommen worden, um nicht eine Verzögerung der Unterzeichnung dieses Abkommens eintreten zu lassen. Aus diesem Grund schlägt die Kommission vor, die in Rede stehende Ware in die im Anhang befindliche Liste von Waren, für die eine Zollaussetzung für zwölf Monate vorgesehen ist, wieder aufzunehmen.

10. In Anbetracht der Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren müssen die neuen Mitgliedstaaten ihre Zölle gemäß Artikel 39 Abs. 2 der dem Beitrittsvertrag beigefügten Akte für die genannten Zeiträume aussetzen.

11. Im Rahmen der Prüfung eines Verordnungsvorschlages der Kommission zur zeitweiligen Zollaussetzung auf dem Gebiet der Landwirtschaft hat das Parlament (Resolution vom 14. November 1975, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 280 vom 8. Dezember 1975, S. 71) gewünscht, daß für die in Rede stehenden Waren der Zolltarif eine ständige Änderung erfährt. Die Kommission ist im Begriff, diesen Vorschlag zu prüfen. Sie wird gegebenenfalls dem Rat einen Vorschlag machen.

12. Zur Unterrichtung des Rates und des Parlaments, das darum gebeten hat (Bericht des Landwirtschaftsausschusses vom 12. November 1975, Dok. 370/75), wird daran erinnert, daß die Kommission eine vollständige Zollaussetzung vorschlägt, wenn die Gemeinschaftserzeugung null oder gefügig ist und eine teilweise Zollaussetzung vorschlägt, wenn die Gemeinschaftsproduktion nur einen Teil des Bedarfs deckt. Der Satz der tarifären Aussetzung richtet sich dabei nach dem Umfang der Vorsorgungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsverwender durch die Gemeinschaftsproduktion. Dabei wägt die Kommission auch die Interessen der Verwender und die der Erzeuger der Gemeinschaft gegeneinander ab.

Die Kommission läßt sich ferner von der Überlegung leiten, Vorschläge zu machen, die eine Einigung unter den Mitgliedstaaten erleichtern. Diese Vorschläge stellen häufig einen Kompromiß dar.

C.

Die Gruppe hat auch die Möglichkeit der Aussetzung der Zollsätze des GZT für die in nachstehender Tabelle aufgeführten Waren geprüft.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	GZT-Zollsatz
ex 03.01 B I m) 2	Makrelen, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	20 v. H.
04.06	Natürlicher Honig	27 v. H.
ex 07.04 A	Speisezwiebeln	18 v. H.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Zollaussetzung für diese Waren vorschlagen zu wollen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Makrelen

   Diese Ware ist zur Zeit in der Gemeinschaft so ausreichend vorhanden, daß ein großer Teil der Gemeinschaftsanlandungen (insbesondere der irischen und britischen Fischer) keinen Markt findet und zu Fischmehl verarbeitet werden muß. Die Kommission hält es daher nicht für angebracht, die Zollaussetzung für diese Waren zu verlängern.

2. Honig

   Die wirtschaftliche Lage der Imker in der Gemeinschaft ist zur Zeit unbefriedigend, da dieser Wirtschaftszweig unter dem Druck der Einfuhren der z. T. 5 bis 10 mal billigeren Honigsorten aus Drittländern leidet, der durch den Zollschutz von 27 v. H. bei weitem nicht gemeldet werden kann. Eine Zollaussetzung würde die Situation der Gemeinschaftsimker noch weiter verschlechtern. Sie ist daher nicht angebracht.

3. Speisezwiebeln

   Für diese Ware laufen derzeit Verhandlungen zwischen Gemeinschaftserzeugern und Gemeinschaftsverwendern. Diese sind noch nicht beendet.

D.

Schlußfolgerung

Die Kommission schlägt dem Rat im Hinblick auf Artikel 43 des Vertrages vor, für die Waren, die sich im Anhang nachstehender Verordnung befinden, eine Zollaussetzung zu beschließen. Für die Mehrheit dieser Waren haben die Regierungssachverständigen während der Vorbereitungsarbeiten in der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" bereits einstimmig ihre Zustimmung erteilt. Für die anderen Waren erlaubt Artikel 43 die in Rede stehenden Maßnahmen auf der Basis einer qualifizierten Mehrheit anzunehmen.

Anhang

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs	Aussetzungszollsatz	Gesamtbedarf	Eigenproduktion und Lieferungen aus der Gemeinschaft	Einfuhren aus Drittländern
1	2	3	4	5	6	7
Benelux (1975)						
ex 03.01 B I d)	Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	23 v. H.	0 v. H.	307 t 109 642 RE	57 t 20 357 RE	250 t 89 285 RE
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sogenannte „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 v. H.	8 v. H.	475 t 156 185 RE	300 t 98 643 RE	175 t 57 542 RE
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie	16 v. H.	0 v. H.	1 013 t 216 508 RE	0	1 013 t 216 508 RE
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art „Crangon", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 A	20 v. H.	10 v. H.	3 725 t 8 037 917 RE	0	3 725 t 8 037 917 RE
Dänemark (1975)						
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	10 v. H.	0 v. H.	1 910 t 1 246 638 RE	310 t 202 334 RE	1 600 t 1 044 304 RE
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	11 v. H.	0 v. H.	750 t 1 108 182 RE	21 t 33 010 RE	684 t 1 075 173 RE
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie	20 v. H.	12 v. H.	2 000 t 1 583 120 RE	400 t 316 624 RE	1 600 t 1 266 496 RE
Frankreich (1975)						
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	25 v. H.	0 v. H.	1 312 t 8 820 169 RE	6 t 40 336 RE	1 306 t 8 779 833 RE

1	2	3	4	5	6	7
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	18 v. H.	0 v. H.	1 429 t 3 362 351 RE	0	1 429 t 3 362 351 RE
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), der Sorte „Crassostrea gigas", mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	18 v. H.	0 v. H.	3 t 1 512 RE	0	3 t 1 512 RE
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen	12 v. H.	0 v. H.	15 325 t 18 029 402 RE	0	15 325 t 18 029 402 RE
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	16 v. H.	0 v. H.	3 t 4 729 916 RE	0	3 t 4 729 916 RE
Vereinigtes Königreich (1975)						
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Phaseolus vulgaris-Art	4,5 v. H.	0 v. H.	84 000 t 32 586 120 RE	4 000 t 1 551 720 RE	80 000 t 31 034 400 RE
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol	12 v. H.	0 v. H.	12 000 t 9 051 720 RE	4 000 t 3 017 240 RE	8 000 t 6 034 480 RE
ex 16.05 A	Krabbenfleisch, ausgenommen Fleisch der Art „Cancer pagarus" nur in Wasser gekocht und ohne ihren Panzer, gefroren, in Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen	16 v. H.	0 v. H.	200 t 641 379 RE	0 t	200 t 641 379 RE
Bundesrepublik Deutschland (1975)						
03.01 A I b)	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	4 v. H.	0 v. H.	2 070 t 5 763 655 RE	577 t 1 606 368 RE	1 493 t 7 156 512 RE
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	6 v. H.	0 v. H.	3 077 RE 3 218 542 RE	990 t 1 035 540 RE	2 087 t 2 183 002 RE
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (Hippoglossus reinhardtius), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	8 v. H.	0 v. H.	6 024 t 4 314 567 RE	875 t 626 701 RE	5 149 t 3 687 868 RE

1	2	3	4	5	6	7
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sogenannte „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 v. H.	8 v. H.	500 t 15 528 RE	0	500 t 15 528 RE
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie	15 v. H.	8 v. H.	120 t 18 633 RE	0	120 t 18 633 RE
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	10 v. H.	5 v. H.	420 t 39 131 RE	50 t 4 658 RE	370 RE 34 473 RE
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	11 v. H.	4 v. H.	124 t 451 522 RE	4 t 14 566 RE	120 t 43 699 RE
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	12 v. H.	0 v. H.	650 t 36 335 RE	50 t 2 795 RE	600 t 33 540 RE
ex 03.02 A I f)	Köhler (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	12 v. H.	0 v. H.	2 242 t 2 135 684 RE	438 t 417 230 RE	1 804 t 1 718 454 RE
ex 03.02 A II d)	Köhlerfilets (Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake	16 v. H.	7 v. H.	1 200 t 49 689 RE	0	1 200 t 49 689 RE
ex 06.04 B I	Natürliche Weihnachtsbäume, nicht zur Wiederanpflanzung geeignet, und Zweige von Koniferen oder Stechpalmen zu Zierzwecken	10 v. H. gegenüber den neuen Mitgliedstaaten: 4 v. H.	0 v. H.	26 000 000 Stück	deutsche Produktion: 14 000 000 Stück 26 086 956 RE Lieferungen aus Dänemark: 12 00 000 Stück 22 360 248 Stück	0
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	12 v. H.	4 v. H.	800 t 124 224 RE	0	800 t 124 224 RE

1	2	3	4	5	6	7
ex 08.09	Hagebutten, frisch	11 v. H.	0 v. H.	250 t 23 292 RE	0	250 t 23 292 RE
ex 08.10 A	Heidelbeeren, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	18 v. H.	4 v. H.	450 t 34 938 RE	0	450 t 34 938 RE
ex 08.10 B	Preiselbeeren und Hagebutten, gekocht, oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	20 v. H.	0 v. H.	3 500 t 652 190 RE	0	3 500 t 652 190 RE
ex 08.10 B	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt	20 v. H.	0 v. H.	350 t 21 739 RE	0	350 t 21 739 RE
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke	12 v. H.	0 v. H.	1 300 t 100 932 RE	0	1 300 t 100 932 RE
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie	20 v. H.	12 v. H.	3 077 t 1 944 602 RE	1 819 t 1 149 572 RE	1 258 t 795 031 RE
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	6 v. H.	2 v. H.	30 118 t 2 582 920 RE	21 515 t 1 845 126 RE	8 603 t 737 793 RE